

Materiell-rechtliche Überlegungen zu VZV und PFUEB in Sachen Argentinien-Umtausch bei CBF (Clearstream Banking Frankfurt)

Vorab:

Wo wird wie was bei CBF gepfändet (Seite 353):

4. er die Depotbank unwiderruflich anweist, die wirksam gemäß dem Prospekt und dieser Umtauscherklärung eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere für Argentinien bis zum Abschluss des Umtauschangebots auf ein Treuhandkonto der Umtauschstelle bei der Clearstream Banking AG zu übertragen, so dass sie nicht anderweitig übertragen, verkauft oder gehandelt werden können (mit der Ausnahme, dass Einreichungen durch Anleger unter gewissen Umständen wie unter „Bedingungen des Angebots—Unwiderruflichkeit; Begrenzte Rücknahmerechte“ in dem Prospekt beschrieben, widerrufen werden können);

Hierzu gibt der Verkaufsprospekt eine klare Auskunft.

Als wichtigste Quelle der vertraglichen Vereinbarungen die die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, auf der einen Seite die umtauschwilligen Bondholder und auf der anderen Seite die Republik Argentinien, dient der „**Verkaufsprospekt Argentinische Republik**“¹ bzw. das darin eröffnete „**Öffentliches Umtauschangebot**“ vom 28.12.2004 [im weiteren der „**Verkaufsprospekt**“].

Weiter werden noch einige offizielle Verlautbarungen bzw. Veröffentlichungen der Republik Argentinien eingeführt, die die offizielle, bindende Annahme des Umtauschangebotes durch Argentinien zum 18. März 2005 belegen. Sie sind im Wesentlichen von der Web-Site des argentinischen Wirtschaftsministeriums MECON abrufbar (<http://www.mecon.gov.ar/>) spanische und teilweise sind auch Dokumente in Englisch abrufbar unter http://www.mecon.gov.ar/default_english.htm). Es sind dies im Einzelnen:

1. Pressemeldung vom 18.3.05 in Englisch² (Press Release Argentina Announces Results of Successful Exchange Offer); (abrufbar unter:

¹ Das ca. 360 Seiten starke Dokument kann als Hardcopy vorgelegt werden bzw. ist elektronisch abrufbar unter: http://www.georgesonshareholder.com/argentina/links_ge.htm (Leitseite) bzw. der 360 Seiten Prospekt unter: <http://www.georgesonshareholder.com/argentina/documents/Verkaufsprospekt%20Argentinien.pdf>

² Der Anfang des 4 Seiten Press Release lautet:

„...FOR IMMEDIATE RELEASE March 18, 2005
ARGENTINA ANNOUNCES RESULTS OF SUCCESSFUL EXCHANGE OFFER

1

Alle rechte und copyright liegen bei rolf koch; für vollstreckungen freigabe möglich....

rolfjkoeh@web.de materiell-rechtl-zu-PFUEB-CBF-v-20.doc 24.04.2005

www.argentinien-klage.org (Seiten 1 bis 5 sind der Antrag)

Seite 1 von 14

http://www.mecon.gov.ar/basehome/comunicados_prensa/press_re3-18-05.pdf
[im weiteren **“Press Release March 18, 2005”**]

2. Die Pressemeldung in Spanisch³ (castellano) vom 18.3.05 (Comunicado con el anuncio de los resultados definitivos del canje); abrufbar unter: http://www.mecon.gov.ar/basehome/comunicados_prensa/comunicado_18_marzo_castellano.pdf [im weiteren **„COMUNICADO DE PRENSA 18 de marzo de 2005“**]
3. Ebenfalls am 18.3.2005 ist eine 30 Seiten Starke Übersicht mit vielen Grafiken über die Details des erfolgreichen (im Sinne Argentiniens erfolgreich) Umtausches auf der Web-Site des MECON veröffentlicht worden. Sein Titel: **„República Argentina Oferta de Canje – Anuncio Final 18 de Marzo de 2005“**. [im weiteren **„República Argentina Oferta de Canje – Anuncio Final“**] Abrufbar unter: http://www.mecon.gov.ar/basehome/comunicados_prensa/180305_anuncio_resultados.pdf.

Buenos Aires, Argentina: The Republic of Argentina today announced the final results of its global offer (including its concurrent offer in Japan, the “Offer”) to exchange certain of its outstanding debt securities (the “Eligible Securities”) with an aggregate eligible amount (representing principal and past-due interest as described in Argentina’s offering document) of approximately U.S.\$ 81.8 billion, for a total of eleven series of Par Bonds, Quasi-par Bonds and Discount Bonds (collectively, the “New Bonds”) and five series of GDP-linked Securities. Pursuant to the terms of the Offer, all currency conversions have been performed using currency exchange rates in effect on December 31, 2003, including the “U.S. dollar equivalent” figures below. Eligible creditors holding approximately 76.15% of the aggregate eligible amount of the Eligible Securities participated in the Offer, which expired on February 25, 2005. Approximately U.S.\$ 62.3 billion equivalent aggregate eligible amount of Eligible Securities (representing approximately U.S.\$ 62.5 billion equivalent in outstanding principal amount) were tendered and accepted for exchange. Settlement of the Offer is scheduled to begin on April 1, 2005 and may last up to seven business days. Upon settlement of the Offer, Argentina will issue U.S.\$ 35.3 billion equivalent aggregate principal amount of New Bonds. This amount includes:

³ Der Anfang des 5 Seiten Comunicado de Prensa lautet:

„...COMUNICADO DE PRENSA PARA DIVULGACIÓN INMEDIATA 18 de marzo de 2005 LA ARGENTINA ANUNCIA EL RESULTADO EXITOSO DE LA OFERTA DE CANJE Buenos Aires, Argentina: La República Argentina anunció en la fecha los resultados finales de su oferta global (incluyendo su oferta simultánea en Japón, la “Oferta”) para canjear ciertos instrumentos de deuda pública cuyos pagos se encuentra diferidos (los “Títulos Elegibles”) con un monto elegible agregado (que representa el valor nominal e intereses vencidos e impagos como se describe en los documentos de la oferta de la República Argentina) de aproximadamente U\$ 81.800 millones, para un total de once series de Títulos Par, Títulos Cuasipar y Títulos Discount (en conjunto los “Títulos Nuevos”) y cinco series de Unidades Ligadas al PBI. De acuerdo a los términos de la Oferta, todas las conversiones de monedas han sido realizadas usando los tipos de cambios al 31 de diciembre de 2003, incluyendo “las equivalencias a Dólares Estadounidenses” detalladas seguidamente. En el canje de deuda lanzado el 14 de enero de 2005 y que venciera el 25 de febrero de 2005, participaron tenedores de títulos elegibles que mantenían aproximadamente 76,15% del monto elegible total. Los Títulos Elegibles ofrecidos y aceptados para canje representaron un monto elegible equivalente a aproximadamente U\$ 62,3 mil millones (representando aproximadamente U\$ 62,5 mil millones equivalentes valor nominal pendiente de pago). La Liquidación de la Oferta está estipulada para comenzar el 1 de abril de 2005 finalizando el período de liquidación 7 días hábiles posteriores al comienzo del mismo. La Argentina estima emitir el 1 de abril de 2005, Títulos Nuevos por un monto de capital total equivalente a U\$ 35,3 mil millones. Este monto incluye:

Eine kleine Randbemerkung noch: Das Dokument ist mit einer typischen Word-Dokumenten-Bezeichnung versehen: „[New York #1394846 v3]“. Dies deutet darauf hin, dass diese Presserklärung von Cleary, Gottlieb in New York verfasst wurde.

4. Am 8.4.05 erschien eine detaillierte Auflistung (als PDF-File) der Anleihen (über 200 Positionen) mit genauen Zahlen in welchem Betrag (EUR/USD/CHF/YEN/...) je Anleihe zum Umtausch eingereicht wurde. Mit der Begründung technischer Schwierigkeiten zum Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung am 8.4.05 wurde diese Aufstellung am 22.4.05 durch eine Excel-Tabelle ersetzt, die auf 2 Nachkommastellen (also mit insgesamt bis zu 13 Ziffern je nach Währungssegment) genau angibt, welcher Betrag in jeweiliger Emissionswährung umgetauscht wurde. Der Erklärende Text⁴ ist abrufbar unter: http://www.mecon.gov.ar/finanzas/download/vn_ingresados.pdf und die Exceltabelle mit 300 Einzel-Anleihepositionen unter http://www.mecon.gov.ar/finanzas/download/anexo_comunicado_prensa.xls [im weiteren „LOS VALORES NOMINALES RESIDUALES DE TÍTULO“].
5. mmmmm

Des Weiteren ist im Verkaufsprospekt auf **Seite 83** geregelt, wie die Annahme von eingereichten Wertpapieren in Deutschland bzw. in Luxemburg bekannt gegeben wird:

*Annahme von eingereichten Wertpapieren Argentinien hat die Annahme von eingereichten Wertpapieren oder die Durchführung des Angebots nicht von einer Mindestbeteiligung der Inhaber Umtauschberechtigter⁵ Wertpapiere abhängig gemacht. Argentinien behält sich das Recht vor, eingereichte Wertpapiere nach freiem Ermessen nicht anzunehmen. Wenn Argentinien sich für die Annahme von im Rahmen des Angebots eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapieren entscheidet, wird es am Tag der Bekanntgabe gegen 17:00 Uhr (New Yorker Zeit) durch eine an Bloomberg News und Reuters News Service („Wirtschaftsnachrichtendienste“) ausgegebene Pressemitteilung, durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Luxemburg (voraussichtlich das Luxemburger Wort oder das Tageblatt), durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland, die ein Börsenpflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse ist (voraussichtlich in der **Frankfurter Allgemeine Zeitung** oder der **Börsen-Zeitung**) und durch Veröffentlichung in sonstiger, in*

⁴ Der Text in spanisch lautet:

„...LA ARGENTINA ANUNCIA LOS VALORES NOMINALES RESIDUALES DE TÍTULOS ELEGIBLES INGRESADOS POR LA OFERTA DE CANJE (*) Buenos Aires, Argentina: La República Argentina informa los valores nominales residuales ingresados en la oferta global (incluyendo su oferta simultánea en Japón, la “Oferta”) para canjear ciertos instrumentos de deuda pública cuyos pagos se encuentran diferidos (los “Títulos Elegibles”) expresados en moneda de origen y su equivalente en dólares estadounidenses. Los tipos de cambios utilizados son los establecidos en el Suplemento del Prospecto. Adicionalmente se aclara que en el caso de las LETRAS EXTERNAS EN USD SERIE 74 y 75 se incluyeron los códigos ISIN de todos los cupones de intereses y capital (Strips), tal como se detallaron en el Suplemento de Prospecto, páginas C3/C4/C5 y C11/C12/C13, respectivamente. (*) Por problemas técnicos suscitados al momento de publicar los datos en la página web (8/04/2005) se actualizan los valores nominales residuales oportunamente informados. 22 de abril de 2005

⁵ Dieser Tippfehler ist im Original-PDF-File und auch der Druckausgabe enthalten.

bestimmten Rechtsordnungen außerhalb der USA vorgeschriebenen Art und Weise Folgendes bekannt geben:

Aus den Vorstehend zitierten offiziellen Dokumenten der argentinischen Regierung geht klar hervor, dass der Umtausch komplett vollzogen wurde. Wie weiter unten an Hand des **Verkaufsprospektes** gezeigt werden wird, bestand der Umtausch aus dem Angebot der Republik Argentinien, der unwiderruflichen Teilnahme der tauschwilligen Anleihehaber, indem sie ihre Anleihen zum Tausch anboten und der unwiderruflichen Annahme dieses Tauschangebotes durch die Republik Argentinien. Das ganze mündete dann (auf den Tag genau wie im Verkaufsprospekt (**Seite 26**) angegeben) in der offiziellen Bestätigung seitens Argentinien am 18.3.05, dass der Tausch vollzogen ist. Das einzige was noch fehlt ist das so genannte **Settlement** oder auch **Abrechnung**. Dieses Settlement ist noch nicht vollzogen, da in den USA Altbonds (zum Umtausch unwiderruflich Argentinien angediente Anleihen) im Betrag bis zu 20 Mrd. USD eingefroren (gepfändet) sind.

Die **Annahme der Umtauscherklärungen** sind auf **Seite 26** des Verkaufsprospektes geregelt. Dort heißt es im detaillierten Zeitplan:

Der detaillierte Zeitplan des Umtauschprozesses ist auf den Seiten 25 bis 27 des Verkaufsprospektes geregelt. Er umfasst die Punkte:

<i>14. Januar 2005</i>	<i>Beginn des Angebots</i>
<i>14. Januar 2005 bis 25. Februar 2005</i>	<i>Einreichungszeitraum (außer bei Verlängerung oder vorzeitiger Beendigung)</i>
<i>16:15 Uhr (New Yorker Zeit) am 4. Februar 2005</i>	<i>Ende der Frist für frühe Einreichungen (vorbehaltlich einer Verlängerung)</i>
<i>16:15 Uhr (New Yorker Zeit) am 25. Februar 2005</i>	<i>Ende des Angebots (vorbehaltlich einer Verlängerung oder vorzeitigen Beendigung des Einreichungszeitraums)</i>
<i>Um oder gegen 17:00 Uhr (New Yorker Zeit) am 18. März 2005 oder so schnell wie möglich danach.....</i>	

Bekanntgabe (außer bei Verschiebung der Bekanntgabe oder Verlängerung oder vorzeitiger Beendigung des Einreichungszeitraums) Wenn Argentinien das Angebot nicht vorzeitig beendet hat, legt Argentinien nach freiem

Ermessen fest, ob es Umtauscherklärungen annimmt und gibt das Ergebnis des Angebots, einschließlich des Gesamtnennbetrags für jede Serie auszugebender Neuer Wertpapiere, bekannt. Dieser Tag wird als „Tag der Bekanntgabe“⁶ bezeichnet. Der Tag der Bekanntgabe kann von Argentinien beliebig verschoben werden, auch im Falle einer Verlängerung des Einreichungszeitraumes. Argentinien erwartet zwar, dass der Handel per Erscheinen mit den Neuen Wertpapieren nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Angebots aufgenommen wird. Hierfür besteht jedoch keine Gewähr...“.

1. April 2005 oder so schnell wie möglich
danach.....

***Abrechnung** (vorbehaltlich einer Verschiebung der Abrechnung oder Verlängerung oder vorzeitigen Beendigung des Einreichungszeitraums) Das Eigentum an den zum Umtausch eingereichten und angenommenen Umtauschberechtigten Wertpapieren geht auf Argentinien über. Die Anleger erhalten als Gegenleistung die Neuen Wertpapiere und Barzahlungen, auf die sie entsprechend dem Angebot einen Anspruch haben. Sofern zur Erleichterung für die Abrechnung des Angebots erforderlich, kann die Abrechnung des Angebots bis zu sieben Geschäftstage dauern. Dieser Tag oder diese Tage, soweit mehrere Geschäftstage notwendig sind, werden als „**Abrechnungstag**“ bezeichnet. Die Dauer des Abrechnungstags hat keine Auswirkungen auf die Neuen Wertpapiere, die Anleger im Rahmen des Angebots erhalten. Für diese Zwecke und bei Verwendung an anderer Stelle in diesem Prospekt (sofern nicht etwas anderes bestimmt ist), ist ein „Geschäftstag“ jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag oder ein Tag ist, an dem es Bank- und Treuhandinstituten in New York generell erlaubt ist oder an dem diese durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsanweisung verpflichtet sind zu schließen, und an dem über das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System oder ein Nachfolgesystem Geschäfte abgewickelt werden.*

Da Argentinien das Umtauschangebot unwiderruflich angenommen hat, hat es einen Anspruch auf die zum Umtausch angebotenen Altbonds. Dieses Recht ist durch ein VZV bzw. den folgenden PFUEB zu pfänden. Dies gilt für den Zeitraum zwischen Annahme des Umtauschangebotes (18.3.05) und dem zukünftigen (dieser Text entsteht um den 23.4.05) Abrechnungstag (Settlement Date).

Unmittelbar am Abrechnungstag gehen die Altbonds in das Eigentum von Argentinien über und sind dann entsprechend zu pfänden. Die Problematik der Verwahrkette, der Depotbanken etc. ist zu berücksichtigen.

⁶ Hervorhebungen durch mich.

Dass die Umtauschbonds keine **Nonvaleurs** sind, geht aus folgender Passage des Verkaufsprospektes auf **Seite 58** Mitte zum Thema der Risiken einer Nichtteilnahme am Umtauschangebot hervor:

*Argentinien beabsichtigt die **Entwertung** aller Umtauschberechtigten Wertpapiere, die es im Rahmen des Umtauschangebots **erwirbt**.*

Aus dieser Passage geht eindeutig hervor, dass die Umtauschbonds nicht untergehen; **Argentinien erwirbt sie.**

Ferner beabsichtigt Argentinien, diese **erworbenen Bonds zu entwerten**. Das geht nur über festgelegte Verfahren bei den **Hauptzahlstellen**. Siehe dazu im Näheren die entsprechenden Passagen in den Anleihebedingungen. Bei den neuen in Euro denominierten Globalbonds ist das im Einzelnen geregelt. Hier setzt die nächste VZV bzw. PFUEB Strategie an. Bei den entsprechenden Hauptzahlstellen sind entsprechende Pfändungsmaßnahmen durchzuführen, die eine Entwertung verhindern und unser Pfandrecht an den, bei den Hauptzahlstellen eingebuchten Bonds erwirken.

Als Beispiel der § 9 aus den ALB der **WKN 450 900** :

§9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen; Ankauf und Entwertung)

(1) Die Republik behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, daß sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefaßt werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfaßt im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

*(2) Die Republik ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Republik erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Republik von ihr **gehalten, weiterverkauft oder bei der Hauptzahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden**. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muß dieses Angebot allen Anleihegläubigern gemacht werden.*

Diese Passage ist auch unter dem Gesichtspunkt wichtig, dass bei Zusammenfall (Konfusion) von normalen Forderungen in einer Person bei Gläubiger und Schuldner zum Erlöschen der Forderung führt. Bei verbrieften Wertpapieren ist das nun aber gerade nicht der Fall. Ein weiteres Indiz dafür ist, dass die argentinische Vermögensbilanz als Aktiva sehr wohl zurückgekaufte Bonds angibt, die nicht entwertet wurden.

Eine weitere Überlegung in diesem Zusammenhang ist, **wie loche ich elektronisch den Miteigentumsanteil an einer Globalurkunde**. Das BGB (selbst in seinen umfangreichen Kommentierungen und tiefen der Randnummern von Palandt über wer weiss noch wen) habe

6

Alle rechte und copyright liegen bei rolf koch; für vollstreckungen freigabe möglich....

rolfjkoeh@web.de materiell-rechtl-zu-PFUEB-CBF-v-20.doc 24.04.2005

www.argentinien-klage.org (Seiten 1 bis 5 sind der Antrag)

Seite 6 von 14

ich dazu nichts gefunden. Vielleicht ist dieses Thema im Depotgesetz oder an anderer Stelle geregelt. Mir ist aber nichts bekannt dazu. So ist zu vermuten, dass sich diese elektronische Lochung im rechtsfreien Raum bewegt. Ich sehe ausgesprochen interessante Gerichtsverhandlungen auf uns zukommen.

Im § 1 der ALB dieser Anleihe ist auch sehr schön zu sehen, wo und wie die Globalurkunde liegt und verwahrt wird:

§ 1

(Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von €750.000.000-(Euro siebenhundertundfünfzig Millionen) ist verbrieft in 750.000 unter sich gleichberechtigten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen zu je € 1.000,- (die „Schuldverschreibungen“),

*(2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach dem Tag ihrer Ausgabe gegen Vorlage einer Bestätigung, daß kein Anteil an der Globalurkunde von einem oder für einen US-Steuerinländer („upon certification of non-US-beneficial ownership“) gehalten wird, gegen eine Dauerglobalurkunde ausgetauscht wird (die „Globalurkunde“). Die Globalurkunde trägt eine eigenhändige oder vervielfältigte Unterschrift des oder im Namen des Finanzministers der Republik Argentinien (die „Republik“). Die Globalurkunde trägt außerdem die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Hauptzahlstelle (S 6), Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. **Die Globalurkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt („CBF“) hinterlegt worden und wird von der CBF verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Republik aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.** Übertragungen von Schuldverschreibungen erfolgen durch Übertragung von Miteigentumsanteilen an der Globalurkunde gemäß den für diese Zwecke von CBF und, soweit anwendbar, Cäja de Valores S.A., Clearstream Banking Luxemburg, Monte Titooi S.p.A. und Morgan Guaranty Trust Company of New York, Büro Brüssel, als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“) bestimmten Verfahren.*

Da nicht unerhebliche Anteile dieser Anleihe nicht getauscht wurden (laut **LOS VALORES NOMINALES RESIDUALES DE TÍTULO** sind von den 750 Mio. € nur 426.742.000,00 € getauscht worden), wird diese Globalurkunde noch lange Zeit im Fort Knox ähnlichen Clearstreambanking Tresor in Frankfurt liegen und für Pfändungen erreichbar sein.

Die Pfändungsmaßnahmen bei CBF im Umfeld der jetzigen Umschuldung sind wohl nur in einem begrenzten Zeitfenster möglich. Je nach Entscheidung beim 2. circuit in New York kann der Spaß schon in wenigen Tagen vorbei sein. Bei einem für Argentinien positiven Urteil des Appeal-Courts wird wohl in Kürze der Umtausch gesettelt bzw. abgerechnet.

Das bedeutet aber nicht, dass diese Vorarbeiten hier vergeblich sind. Es wird mit Sicherheit eine weitere Umschuldungsrunde geben; möglicherweise nach den Wahlen im Oktober in Argentinien. Dann würde das ganze Procedere erneut möglich werde.

Weiterhin wird Argentinien in den kommenden Jahren ausstehende neue Wertpapiere zurückkaufen und diese entwerten (**Seite 111**).

Rückkauf Neuer Wertpapiere mit dem BIP-Überschuss

*In den Bestimmungen der Neuen Wertpapiere verpflichtet sich Argentinien, in einem Referenzjahr von 2005 bis 2010 5 % des BIP-Überschusses des jeweiligen Referenzjahrs für den Rückkauf von ausstehenden Neuen Wertpapieren zu verwenden. **Alle Neuen Wertpapiere, die auf diese Weise zurückgekauft werden, werden entwertet.** Diese Rückkäufe würden in dem Kalenderjahr, das dem Berechnungstag (wie unten definiert) für das jeweilige Referenzjahr folgt, erfolgen. Argentinien entscheidet nach freiem Ermessen, welche Neuen Wertpapiere es zurückkauft. Solche Rückkäufe können nach freiem Ermessen Argentiniens durch ein Auktionsverfahren, in dem Inhaber Neuer Wertpapiere Angebote für den Verkauf von Neuen Wertpapieren im Sekundärmarkt oder auf sonstige Weise abgegeben können, erfolgen. Kein Inhaber Neuer Wertpapiere hat das Recht von Argentinien zu verlangen, dass es seine Neuen Wertpapiere zurückkauft oder deren Rückkauf anbietet. Argentinien wird solche Rückkäufe durch vorherige Veröffentlichung in verschiedenen Zeitungen, wie unter „– Bekanntmachungen“ dargestellt, ankündigen.*

Das muss über die Abwicklungssysteme und Hauptzahlstellen erfolgen. Dort werden wir dann nach oben beschriebenen Muster tätig. Allerdings wird sich das dann wohl in Luxemburg und nicht Frankfurt abspielen. (**Seite 13**)

Zahl- und Transferstellen

*Bis zur endgültigen Rückzahlung jeder einzelnen Serie von Neuen Wertpapieren wird der US-amerikanische/ europäische Treuhänder auf Kosten Argentiniens in New York und in einer westeuropäischen Stadt eine Zahlstelle sowie eine Transferstelle damit beauftragen, Zahlungen auf die Neuen Wertpapiere, die New Yorker oder englischem Recht unterliegen, weiterzuleiten sowie Übertragungen dieser Neuen Wertpapiere zu registrieren (dazu gehört auch Luxemburg, solange die Neuen Wertpapiere an der Luxemburger Börse zugelassen sind und die dortigen Börsenvorschriften dies erfordern.). Der US-amerikanische/europäische Treuhänder hat zunächst The Bank of New York als Treuhänder-Zahlstelle und Transferstelle in New York sowie **The Bank of New York (Luxembourg) S.A.⁷ als Treuhänder-Zahlstelle und Transferstelle in Luxemburg beauftragt.** Der US-amerikanische/europäische Treuhänder wird unverzüglich bekannt geben, wenn es zu Kündigungen oder Neubestellungen von Treuhänder-Zahlstellen oder –Transferstellen oder zu Verlegungen von deren Geschäftsadressen kommt.*

⁷ The **Bank of New York (Luxembourg)**, S.A. Aerogolf Center, 1A Hoehenhof, L - 1736 Senningerberg, Luxembourg

Hierzu sollte schon jetzt geklärt werden, in wie weit deutsch Urkundsvorbehaltsurteile in Luxemburg vollstreckt werden können (Exequatur ?).

Anhang (etwas längere Passagen aus dem Verkaufsprospekt)

Die Umtauscherklärung

Die zu unterzeichnende Umtauscherklärung (Seite 353/354)

Der Unterzeichnende bestätigt, garantiert und sichert hiermit gegenüber Argentinien, der Informationsstelle, der Umtauschstelle, der Luxemburger Umtauschstelle und den Dearler Managers zum Datum dieser Umtauscherklärung, zum Schlußtag und zum Abrechnungstag zu, dass:

- 1. er den Prospekt erhalten und gelesen hat⁸; Kopien des Prospekts sind bei der Computershare GmbH, Cuvilliéstrasse 14A, 81679 München, Telefonnummer 00800 5555 6666, kostenlos erhältlich;*
- 2. er das Umtauschangebot im Hinblick auf den Nennbetrag der mit seiner Umtauscherklärung eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere gemäß den Bedingungen des Umtauschangebots, wie in dem Prospekt dargestellt, annimmt;*
- 3. er, bedingt durch und mit Wirkung ab dem Umtausch der mit seiner Umtauscherklärung eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere, **das Eigentum und alle Rechte an diesen Umtauschberechtigten Wertpapieren** (einschließlich Zinsscheinen), die durch oder unter der Leitung Argentinien umgetauscht werden, aufgibt und gegenüber Argentinien und dem Treuhänder bzw. der Hauptzahlstelle im Hinblick auf diese Umtauschberechtigten Wertpapiere auf alle Ansprüche verzichtet, die ihm jetzt ggf. zustehen oder zukünftig zustehen können und die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot und diesen Umtauschberechtigten Wertpapieren ergeben. Dies beinhaltet sämtliche Ansprüche auf weitere Kapital- oder Zinszahlungen für diese Umtauschberechtigten Wertpapiere (es sei denn, dies ist im Prospekt ausdrücklich vorgesehen);*

⁸ In diesem Punkt sind mit Sicherheit zehntausende von Falscherklärungen abgegeben worden. Zum einen, ist kaum einem Anleger der Komplette 360 Seiten Verkaufsprospekt ausgehändigt worden, zum anderen, wird wohl keiner die 360 Seiten gelesen haben.

4. er die Depotbank unwiderruflich anweist, die wirksam gemäß dem Prospekt und dieser Umtauscherklärung eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere für Argentinien bis zum Abschluss des Umtauschgebots auf ein **Treuhandkonto der Umtauschstelle bei der Clearstream Banking AG zu übertragen**, so dass sie nicht anderweitig übertragen, verkauft oder gehandelt werden können (mit der Ausnahme, dass Einreichungen durch Anleger unter gewissen Umständen wie unter „**Bedingungen des Angebots—Unwiderruflichkeit; Begrenzte Rücknahmerechte**“ in dem Prospekt beschrieben, widerrufen werden können);

5. er die Depotbank unwiderruflich zur Vornahme aller Handlungen und der Unterzeichnung aller Dokumente bevollmächtigt, die erforderlich sind, um die **Einreichung der betreffenden Umtauschberechtigten Wertpapiere am Abwicklungstag durchzuführen**;

6. **sämtliche Rechte, die er überträgt oder gewährt** bzw. deren Übertragung oder Gewährung gemäß der Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen vereinbart ist, sowie alle seine Verpflichtungen für seine Rechtsnachfolger, Erwerber, Erben, Erbschafts- und Insolvenzverwalter und gesetzlichen Vertreter bindend sind und durch seinen Tod oder Geschäftsunfähigkeit nicht berührt werden;

7. er für die nach anwendbarem Recht infolge seiner Teilnahme an dem Umtauschangebot anfallenden Steuern und ähnliche oder damit in Zusammenhang stehende Zahlungen allein verantwortlich ist. Er erkennt an, dass ihm gegenüber Argentinien, den Dealer Managers, der Informationsstelle, der Umtauschstelle, der Luxemburger Umtauschstelle, dem US-amerikanische/europäische Treuhänder und/oder der Hauptzahlstelle der Neuen Wertpapiere oder einer anderen Person in Bezug auf derartige Steuern und Zahlungen kein Rückgriffsrecht (weder aufgrund von Rückgriff, Erstattungsregelungen oder von Haftungsfreistellung noch in sonstiger Weise) zusteht oder zustehen wird;

8. für ihn die Teilnahme an dem Umtauschangebot gemäß geltendem Wertpapierrecht rechtmäßig ist;

9. er rechtlich in der Lage und befugt ist, die von ihm mit dieser Umtauscherklärung eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere zum Umtausch einzureichen, und, **falls diese Umtauschberechtigten Wertpapiere von Argentinien zum Umtausch angenommen werden, der Unterzeichnende Eigentum an diesen Umtauschberechtigten Wertpapiere an oder zugunsten von Argentinien frei von Pfandrechten und allen sonstigen Belastungen ohne entgegenstehende und mit allen damit verbundenen Rechten übertragen wird**;

10. er auf Verlangen sämtliche zusätzliche Dokumente unterzeichnet und aushändigt und/oder sonstige Handlungen vornimmt, die Argentinien, die Umtauschstelle oder die Luxemburger Umtauschstelle für notwendig oder wünschenswert erachtet, **um die Übertragung und Entwertung der hiermit eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere durchzuführen** oder um die Rechtsmacht oder Befugnis zur Einreichung und Übertragung dieser Umtauschberechtigten Wertpapiere nachzuweisen;

11. die Umtauschberechtigten Wertpapiere nicht Gegenstand von Verfahren gegen Argentinien, den Treuhänder oder die Hauptzahlstelle dieser Umtauschberechtigten Wertpapiere vor einem **Gericht oder Schiedsgericht** (einschließlich im Hinblick auf Zahlung ausstehender Zinsen, Kapitalzahlungen oder anderen im Zusammenhang mit den

Umtauschberechtigten Wertpapieren des Unterzeichnenden oder mit Entschädigung für Anwaltskosten und Gerichtsgebühren geforderten Beträge) sind. Sind die Umtauschberechtigten Wertpapiere des Unterzeichnenden Gegenstand solcher Verfahren, dann verpflichtet er sich, diese Verfahren insoweit nicht weiter zu betreiben, als die eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere durch oder unter der Leitung von Argentinien umgetauscht werden;

12. soweit der Unterzeichnende ein Urteil oder eine andere Entscheidung eines Gerichts oder Schiedsgerichts im Hinblick auf die Umtauschberechtigten Wertpapiere erwirkt hat (einschließlich Urteile und andere Entscheidungen, durch die Argentinien zur Zahlung überfälliger Zinsen, Kapitalzahlungen oder sonstiger Beträge im Zusammenhang mit den Umtauschberechtigten Wertpapieren oder zur Erstattung von Anwaltskosten und Gerichtsgebühren verpflichtet wird), der Anleger hiermit unwiderruflich auf das Recht zur Durchsetzung dieses Urteils oder anderen Entscheidungen gegen Argentinien oder den Treuhänder oder der Steuerstelle solcher Umtauschberechtigten Wertpapiere verzichtet, falls und soweit die eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere von oder unter Leitung von Argentinien zum Umtausch angenommen werden,

13. er hiermit **unwiderruflich auf alle zu seinen Gunsten durch ein Gericht im Zusammenhang mit den eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapieren angeordneten Pfändungen, Arreste und sonstigen Rechte zur Sicherung der Vollstreckung aus künftigen Urteilen** (einschließlich im Hinblick auf Zahlung überfälliger Zinsen oder anderer im Zusammenhang mit den Umtauschberechtigten Wertpapieren und Rechtskosten geforderten Beträge) oder anderen Entscheidungen gegen Argentinien oder den Treuhänder oder der Steuerstelle solcher Umtauschberechtigten Wertpapiere verzichtet, falls und soweit die hiermit eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere von Argentinien zum Umtausch angenommen werden;

14. er versteht, dass die Neuen Wertpapiere, die er im Tausch gegen die wirksam eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere erhalten soll, über die **Clearstream Banking, société anonyme**, oder die Euroclear Bank S.A./N.V. gehalten werden, mit höheren Depotkosten als bei Verwahrung über die Clearstream Banking AG.

Aus obiger, bindender Vereinbarung geht hervor, dass die umtauschberechtigten Anleihen (ein Universum von etwa 160 Anleihen mit noch mal so vielen Untervarianten) durch den Umtausch keinesfalls zu Nonvaleurs werden **sondern in das Eigentum Argentinien übergehen mit allen Rechten**. Weiter ist die Passage wichtig in der das **Treuhandkonto bei CBF angesprochen wird**.

Das Handling bei effektiven Stücken

Seite 39

*Teilnahme von Anlegern, die
Umtauschberechtigte Wertpapiere als
effektive Stücke halten.....*

In effektiven Stücken gehaltene Umtauschberechtigte Wertpapiere können im Rahmen des Angebots nicht zum Umtausch eingereicht werden. Anleger, die Umtauschberechtigte Wertpapiere in effektiven Stücken halten, können an dem Angebot ausschließlich nach einem zunächst erfolgenden Umtausch ihrer effektiven Stücke gegen einen Anteil an der entsprechenden Globalurkunde teilnehmen, welche über Clearingsysteme verwahrt wird. Dies kann wie folgt vorgenommen werden: (i) durch Auswahl eines Wertpapiermaklers, eines Wertpapierhändlers, einer Bank, einer Treuhandgesellschaft, eines Treuhänders oder eines sonstigen Verwahrers, welche(r) ein direktes oder indirektes Konto bei einem Clearingsystem unterhält, das die Globalurkunde, die die entsprechende Serie von Wertpapieren verbrieft, verwahrt, (ii) Einreichung der die Umtauschberechtigten Wertpapiere des Anlegers verbriefenden effektiven Stücke bei dem Treuhänder oder bei der Zahlstelle für diese Wertpapiere und (iii) Anweisung des Treuhänders oder der Zahlstelle, die effektiven Stücke des Anlegers gegen einen Anteil an der entsprechenden Globalurkunde unter Angabe des Kontos bei dem entsprechenden Clearingsystem, bei dem der Anteil des Anlegers an der Globalurkunde gutgeschrieben werden soll, einzutauschen.

Bei Erhalt der effektiven Stücke des Anlegers und oben beschriebener Anweisung tauscht der Treuhänder oder die Zahlstelle die effektiven Stücke des Anlegers gegen einen Anteil an der entsprechenden Globalurkunde ein und nimmt eine Gutschrift auf dem Konto des Verwahrers des Anlegers bei dem entsprechenden Clearingsystem vor. Auch wenn die Umtauschberechtigten Wertpapiere des Anlegers nicht mehr durch separate effektive Stücke verbrieft werden, bleibt der Anteil an den Umtauschberechtigten Wertpapieren ansonsten unverändert.

Der Prozess für die Umwandlung von effektiven Stücken in Wertpapiere, die über Clearingsysteme⁹ gehalten werden, gemäß den vorstehend dargestellten Verfahren, kann zu erheblichen Verzögerungen führen. Anleger, die Wertpapiere in effektiven Stücken halten und an diesem Angebot teilnehmen möchten, sollten daher diesen Prozess so schnell wie möglich beginnen.

Sobald Anleger ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere über Clearingsysteme halten, können Anleger diese nach den in diesem Prospekt unter „Bedingungen des Angebots – Umtauschberechtigte Wertpapiere, die über Clearingsysteme gehalten werden“ dargestellten Verfahren im Rahmen dieses Angebots zum Umtausch einreichen.

Wie der Umtausch effektiver Stücke (z. B. der WKN 130 860) in einen Miteigentumsanteil an einer Globalurkunde erfolgen soll, ist mir vollkommen rätselhaft. Sind hier etwa virtuelle Zwischen-Globalbonds kreiert worden? Man darf gespannt sein. Es gibt zwar einige wenige Anleihen die sowohl als effektive Stücke als auch als Globalurkunde existieren. Aber die Mehrzahl der alten, effektiven DM-Anleihen existieren nur in effektiv verbrieften Stücken.

Das Handling bei Girosammelverwahrung

⁹ Dieser Tippfehler findet sich sowohl im elektronischen PDF-File als auch in der Hardcopy Version

*Teilnahme von Anlegern, die
Umtauschberechtigte Wertpapiere in
Girosammelverwahrung halten*

*Wirtschaftliches oder rechtliches Eigentum an Umtauschberechtigten Wertpapieren, die über Clearingsysteme gehalten werden, besteht im Allgemeinen **aus einem Anteil an einer Globalurkunde**, die im Namen eines Clearingsystems oder eines von einem Clearingsystem benannten Dritten registriert ist. Diese Eigentumsrechte können direkt gehalten werden, wenn der Anleger ein Konto bei dem betreffenden Clearingsystem führt, oder indirekt über Institute, wie Wertpapiermakler und –händler, die ein Konto bei dem betreffenden Clearingsystem führen. Institute, die ein Konto bei dem betreffenden Clearingsystem führen, werden nachstehend als „**Direkte Teilnehmer**“ dieses Clearingsystems bezeichnet. Nur solche Direkten Teilnehmer können bei dem betreffenden Clearingsystem Umtauscherklärungen abgeben. Anleger, die keine Direkten Teilnehmer sind, müssen dafür sorgen (oder ihr Makler, ihr Händler, ihre Bank, ihre Treuhandgesellschaft, ihr Treuhänder oder ihr sonstiger Verwahrer muss dafür sorgen), dass der Direkte Teilnehmer, über den ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere gehalten werden, bei dem betreffenden Clearingsystem in ihrem Namen eine Umtauscherklärung abgibt.*

*Argentinien hat mit bestimmten Clearingsystemen Sondervereinbarungen getroffen, wonach diesen Clearingsystemen erlaubt ist, Umtauscherklärungen für einreichende Anleger direkt an die Umtauschstelle zu übermitteln. Diese Clearingsysteme können diese Aufgabe auch für Umtauschberechtigte Wertpapiere, die nicht in ihrem Namen (oder im Namen ihrer beauftragten Verwahrer) registriert sind, wahrnehmen. Diese Clearingsysteme werden nachstehend als „**Maßgebliche Clearingsysteme**“ bezeichnet. Dazu zählen¹⁰ die **Clearstream Banking AG**, die **Clearstream Luxembourg**, **DTC**, **Euroclear**, **Monte Titoli S.p.A** und **SIS AG**. Für weitere Informationen können sich die Anleger an die Informationsstelle wenden.*

Für eine wirksame Einreichung von Umtauschberechtigten Wertpapieren muss ein Direkter Teilnehmer eines Maßgeblichen Clearingsystems, über das der Anleger seine Umtauschberechtigten Wertpapier einreicht, diesem Maßgeblichen Clearingsystem vor 16:15 Uhr (New Yorker Zeit) am Abschlusstag eine Umtauscherklärung im Namen des Anlegers einreichen. Die Maßgeblichen Clearingsysteme werden der Umtauschstelle keine Umtauscherklärung vorlegen, die sie nach diesem Zeitpunkt erhalten.

Zur wirksamen Einreichung Umtauschberechtigter Wertpapiere muss das Maßgebliche Clearingsystem, über das die Umtauschberechtigten Wertpapiere eingereicht werden, die ordnungsgemäße elektronische Umtauscherklärung spätestens drei Geschäftstage nach dem Abschlusstag bei der Umtauschstelle einreichen.

¹⁰ Ich habe den Eindruck, dass in der Aufzählung Paribas in Genf für die CHF-Anleihe (**ARG96**) fehlt.

Nach Eingang einer Umtauscherklärung übermittelt das Maßgebliche Clearingsystem die elektronische Umtauscherklärung der Umtauschstelle.

Der Eingang einer Umtauscherklärung bei einem Maßgeblichen Clearingsystem führt dazu, dass die eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere eines Anlegers bei diesem Clearingsystem gesperrt werden. Dadurch können Anleger ihre eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere nicht mehr an Dritte übertragen.

Teilnahme von Anlegern, die
Umtauschberechtigte Wertpapiere
über die **Clearstream Banking AG**
halten

Anleger, die Umtauschberechtigte Wertpapiere über die Clearstream Banking AG halten, können gemäß dem geltenden Verfahren und unter Berücksichtigung der für die Clearstream Banking AG geltenden Fristen eine elektronische Umtauscherklärung einreichen (soweit sie Direkte Teilnehmer sind) oder andernfalls einen Direkten Teilnehmer dazu veranlassen, dies in ihrem Namen zu tun, um an diesem Angebot teilzunehmen. Ausführliche Informationen zu den Einreichungsverfahren können die Teilnehmer den jeweiligen Bekanntmachungen der Clearstream Banking AG entnehmen.

Weitere interessante Passagen aus dem Verkaufsprospekt

Die hier ausschnitt weise wiedergegebenen Passagen aus dem Verkaufsprospekt sind für das CBF-Pfändungsthema nicht direkt wichtig. Gleichwohl finde ich sie so bemerkenswert, dass ich sie aus dem Dunkel der 360 klein bedruckten Seiten ins Auge des interessierten Lesers rücken möchte.

Auf **Seite 110** des Verkaufsprospektes listet Argentinien den jährlich zugelassenen Schuldendienst auf. Der letzte Punkt hat natürlich eine gewisse Freude in mir ausgelöst.

*Der Gesamtbetrag der Zahlungen, die gemäß den folgenden Punkten in einem bestimmten Kalenderjahr geleistet werden, wird im Folgenden als **„jährlicher zugelassener Schuldendienst“** bezeichnet:*

- Zahlungen auf Neue Wertpapiere, die gemäß dem Angebot ausgegeben wurden,
- Zahlungen auf Neue Wertpapiere, die außerhalb des Angebots ausgegeben wurden,
- Zahlungen auf Umtauschberechtigte Wertpapiere, wenn diese Umtauschberechtigten Wertpapiere nach der Abrechnung des Angebots geändert werden, und
- **Zahlungen auf Umtauschberechtigte Wertpapiere als Folge eines Urteils oder eines Vergleiches nach einem gerichtlichen Urteil.**